

# Aug. Naef, Chronik oder

Denkwürdigkeiten der Stadt & Landschaft St. Gallen.

Rüti, Kath. Kirchdorf, polit. & Ortsgemeinde.  
 Rente oder Ruti bezeichnet durchweg einen früher mit Holz

bewachsenen, dann ausgereuteten Ort & kommt daher sehr häufig allein oder mit Beinamen verbunden vor. Ein isoliert stehender Hügel in der frühe schon diesen Namen tragenden Gegend, über dem Hirschenberg gelegen, nun Valen-  
 tinsberg genannt & unter der Bezeichnung Montaniola im Jahre 819 samt einer darauf befindlichen Kirche als Eigen-  
 thum des Klosters Pfäfers vorkommend, verlieh dem dabei  
 gelegenen Hofe auch den Namen Montalionen, nicht  
 mit Montlingen zu verwechseln. Nebst dieser Kirche & dem  
 Hügel gehörte auch besagter Hof diesem Kloster.

Die Vogtei oder Gerichtsbarkeit über Leute & Güter des  
 Hofes & der Gegend zu Rüti, den Grafen von Werdenberg zu-  
 stehend, verkaufte im Jahre 1392 Graf Albrecht der ältere dem  
 Gotteshause Pfäfers, als Eigentümer dieses Hofes, um 27000  
 Pfennig, für welchen Kauf des Grafen Bruder Hartmann  
 als Bürge erscheint. Über die Pflicht der Angehörigen zu Rüti,  
 als Gotteshausleute des Klosters Pfäfers demselben Steuern &  
 Gefälle zu leisten, wurde 1441 eidliche Kundtschaft aufge-  
 nommen. Die Rechtsame sowohl der Abtei Pfäfers zu Rüti  
 als derjenigen der Hofgenossen, wurden 1484 laut altem  
 Herkommen beiderseits erneuert & bestätigt, die hierüber  
 gefertigte Gerichtsöffng bezeichnet dieselben des Näheren. Das  
 Gericht wurde zweimal des Jahres im Namen des Abtes zu  
 Pfäfers von dessen jeweiliger Meyer zu Rüti abgehalten;  
 der Gerichtsreis & das Hofeigenthum erstreckten sich über  
 den Rhein, & mit der Gerichtsbarkeit gehörten der Abtei auch  
 die Lehenshaft der Güter, die Jagd & die Fischerei.

Das Jagdrecht machten jedoch die 7 alten Orte, als sie  
 zur Herrschaft des Rheintales gelangten, der Abtei aus dem  
 Grunde streitig, dass die Jagd oder der Wildbann zu der  
 hohen Gerichtsbarkeit gehöre & letztere ohnedies ihnen, der  
 Abtei aber nur die niedere Gerichtsbarkeit zustehe; dem-  
 gemäss erteilten sie 1497 ihrem Landvogt im Rheintale  
 den Befehl, über den Wildbann ins Gericht Rüti die Hand  
 zu legen & dessen Ausübng sonst niemandem zu gestatten.

Die Beeinträchtigung des Klosters Pfäfers in Ausübng seiner  
 Gerichtsbarkeit durch den Landvogt im Rheintale, der dem  
 Anmann des ersten zu Rüti die Abhaltg des Gerichtes da-  
 selbst untersagte & dieses Recht für sich beanspruchte, veran-  
 lasste im Jahre 1504 von Seite des Stiles Pfäfers Klage bei



den regierenden Ständen, welche an ihres Tagelohns in Zürich erkannten: es solle der Landvogt das Kloster bei seinem alten Herkommen bleiben lassen oder diesem gegenüber sein Anbringen vortragen. Letzteres scheint unerblichen zu sein. Zwischen der Abtei St. Gallen als Gerichtsherrin in der anstossenden Vogtei Lienz & dem Stift Pfäfers in gleicher Eigenschaft zu Rütli, fand 1533 eine besondere Ausscheidung der beiderseitigen Gerichtszugehörigen statt. Die sämtlichen gerichtsherrlichen & Vogteirechte der Abtei Pfäfers zu Rütli verkaufte dieselbe sodann 1548 den dortigen Gerichtsgenossen zu eigenen Händen.

Die Gerichtsgenossen zu Rütli scheinen jedoch den Umfang ihrer eigenen Gerichtskompetenz in zu grosser Ausdehnung aufgefasst zu haben; denn sie hielten sich nun auch zur Abhilfe über Leib & Leben für berechtigt, wurden aber von den regierenden Orten eines andern belehrt, die durch ihren Landvogt im Rheintale 1550 eine vertragsmässige Ausscheidung der hoheitlichen & der dem Gerichte zu Rütli zustehenden Rechtsame feststellen liessen.

Der Hof Rütli ist infolge der Zeit zu einem ansehnlichen Pfarrdorfe & an der Stelle einer der ältesten Landeskirchen eine neue Kirche auf St. Valentinsberg erbaut worden, welche alljährlich am Namensfeste dieses Heiligen von Prozessionen aus weiter Umgegend besucht wird. Die Reformierten sind nach Sennwald pfarrgenössig. Bei Konstituierung des Kantons St. Gallen wurden mit dem bisherigen Gerichtskreise Rütli auch das Dorf Globelwald, welches eigene, in neuerer Zeit von seinen Bewohnern errichtete Pfarrei & Kirche hat, sowie die Dörfer Ober- & Unterenz zu einer politischen Gemeinde vereinigt, die letzteren beiden Ortschaften aber später wieder der Gemeinde Allstätter zugereicht.

Die politische Gemeinde Rütli umfasst mit zugehörigen Ortschaften & Höfen 589 Gebäude, 1430 katholische & 8 reformierte, im ganzen 1438 Einwohner.

#### Anmerkungen:

1. Die Chronik wurde 1850 gedruckt.



Blatten, 1279 bei Anlass der Fehden zwischen der Abtei  
 St. Gallen & den Grafen von Montfort liess erstere zum Schutze der  
 St. gallischen Besitzungen ins Rheintale ein festes Schloss erbauen, das  
 einem Dienstmann des Stiffes zur Burgart anvertraut wurde,  
Blutbarr. 1505 gelangte der Freiherr Ulrich von Hohenasse  
 wieder in den fürnlichen Besitz der hohen Gerichtsbarkeit der Frei-  
 herrschaft Frischenberg & Saaz mit Einschluss von Bieng, nach-  
 dem schon im Jahre 1500 die das Rheintal regierenden eidgen.  
 Hände, die diese Herrschaft im Kriege erobert hatten, ihm diese  
 von seinen Vorfahren seit undenklicher Zeit besessene Recht-  
 same für geleistete Kriegsdienste wieder zurück erstattet hatten  
Rheintal. Die ganze Ebene dieses Tales, in welches früher  
 der Bodensee weit hinaus reichte, bestand noch kurze Zeit v. Ch.,  
 als die Römer ihre Herrschaft über diese Gegend ausdehnten &  
 in nicht weiter Entfernung hiervon (Nbon, Regenz) feste Plätze an-  
 legten sowie eine Strasse dem Bergsamm nach rechtsseits des  
 Rheines von Regenz nach Rhätien, aus weitläufigen, mit  
 Schilf bewachsenen Sumpfwäldern, in denen sich kleine  
 Seen befanden, ohne Verbindg mit dem Rheine, der durch  
 Moräste tragen laufes dem Bodensee zufluss. Grosse Wälder  
 aus Laub & Nadelholz deckten die beidseitigen Anhöhen, & es  
 scheint die Wildnis & Unwirtlichkeit dieser Gegend, wie sie  
 die Römer mit düstern Farben schildern, dieselben von  
 dortigen Ansiedelgen abgehalten zu haben. Denn auch  
 der Ortsname Montlingen (Monticulus) rührt nicht von  
 den Römern, sondern von den Rhätien her; die übrigen  
 Namen von alten Orten sind durchweg alamannisch.  
 Die Alamannen gründeten im 4. Jahrhundert einzelne  
 Höfe ins Rheintale. Um 495 kam mit den Alamannen  
 auch diese Gegend unter die Herrschaft der fränkischen Könige  
 unter welchen der Rheingau als Bestandteil des Herzogtums  
 Alamannien längere Zeit blieb. Der Rheingau reichte unter  
 König Dagobert zu Anfang des 7. Jahrh. von Mondstein  
 zum Kirchenberg, grenzte also unten an den Thurgau,  
 oben an Rhätien. 904 kam (nicht in Rütli) schon der Weir-  
 bau vor, St. Gallen erlangte dort viel Rechte & Eigentum,  
 hingsegen gehörten grosse Wäldgen bis zum Hammer hinauf  
 890 noch zum Hammergut der fränkischen Könige. 925  
 Kummeneinfall. Die hohe Gerichtsbarkeit verwalten Gaugra-  
 fen ins Vortzen des Reichsoberhauptes & wussten sie als Reichs-  
 lehen in ihrer Familie erblich fortzuerhalten, so im 12.  
 Jahrh. die Grafen von Montfort beiderseits des Rheines; um  
 1250 Land- & Herrschaftsteilg; sie blieben rechtsrheinisch, die  
 Grafen zu Werdenberg linksrheinisch. Diese waren der Schul-  
 den halber genötigt, Manches von ihren Herrschaftsgütern  
 & Stammgütern zu verkaufen, zu verpfänden & 1395 mit  
 Rheinsch. durch einen bedeutenden Teil der Herrschaft des  
 Rheintales an die Herzoge von Österreich abzutreten. Alt-  
 stätten gehörte ihnen schon vorher & wurde daher 1405  
 (Blatten auch dabei)



gegen die Appenzeller sein. 1405 wurde das Rheintal appenzellisch, in dessen Landrecht durch besondere Bündnisse die Klöster Albstätten, Marbach & Bernau, sowie die im Kriege ruhig gebliebenen Edeln von Grimsenstein & Blarer von Wartensee (Siency?) alle mit Beibehaltung ihrer früheren Rechte & Freiheiten aufgenommen wurden. 1410 Verhäng von Wischstein St. 744. Abt Ulrich erlangte 1467 einen eidg. Rechtspruch, dass die Appenzeller diejenigen Leute, die in seinen Gerichten im Rheintal wohnen & die sie gegenseitig Willen zur Landkultur aufgenommen hatten, des ihnen geschworenen Eides ledig sein sollen & dass die Rheintaler dem Abte auf seine Rechtsansprüche im Rheintal & den Appenzellern auf die ihnen von der Vogtei wegen zustehenden, schwören sollen. 1490 kam das Rheintal nach der Zerstörung Mariabergs an die 4 Schirmvögte des Abtes Ulrich, Luzern, Schwyz & Glarus, welche dem am Kriegszuge teilnehmenden Uri, Unterwalden & Zug gleiche Rechte einräumten; so war das Rheintal Landvogtei & 1500 auch Appenzell wieder als Mitregent zugelassen. Er war Rist umgeben von der Abtei St. Gallen, der gehörten Vogtei & Schloss Blatten mit der Herrschaft Friessera, wozu auch Oberried, Moutisingen & Frobelswald gehörten; das Meieramt zu Albstätten mit der Gerichtsherrlichkeit & den 5 Rhoden nebst Richberg.

1490 musste Appenzell auch die Dörfer Saz & Siency an die Eidgenossen abtreten; sie kamen 1517 von diesen als Erkenntlichkeit für Kriegleistungen an Ulrich von Hohensaz zu Bürglen auf den Namen zu Forstegg.